Informationen zur Prämienverbilligung 2012

Im Frühjahr 2012 werden die Antragsformulare der individuellen Krankenkassen Prämienverbilligung (IPV) für das Jahr 2012 an die Anspruchsberechtigten verschickt.
Die Anspruchsberechtigten werden gebeten das Antragsformular zu vervollständigen und an die Krankenkassen Kontrollstelle Bischofszell, Marktgasse 11, 9220 Bischofszell, zu retournieren.
Spätester Einreichetermin ist der 31.12.2012.
Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und Fragen im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung 2012:

Anspruchsberechtigung und Bemessungsgrundlage
Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 01. Januar 2012. Nach diesem Stichtag Geborene sowie aus dem Ausland oder einem anderen Kanton zuziehende Personen sind erst im Folgejahr bezugsberechtigt.

Die Prämienverbilligung wird aufgrund der vorjährigen provisorischen Steuerrechnung bemessen, solange keine definitive Einschätzung vorliegt. Die Bestimmung der IPV 2012 erfolgt somit aufgrund der **provisorischen Steuerrechnung 2011** per Stichtag 31.12.2011. Nach dem Stichtag angepasste provisorische Steuerrechnungen können für die IPV nicht mehr berücksichtigt werden bzw. es muss die Schlussrechnung 2012 abgewartet werden. Massgebend ist die einfache Steuer zu 100% der satzbestimmenden Faktoren (= Einkommen und Vermögen).

Prämienverbilligung für Erwachsene
Es gelten drei Abstufungen:

Kategorie	Einfache Steuer zu 100% in Fr.	Prämienverbilligung 2012 in Fr.
A	bis Fr. 400.--	Fr. 1'680.--
B	bis Fr. 600.--	Fr. 1'260.--
C	bis Fr. 800.--	Fr. 840.--

Prämienverbilligung für Kinder
Kinder, deren Eltern oder der erziehungsberechtigte Elternteil ein steuerbares Vermögen ausweisen, erhalten keine Prämienverbilligung. Alle übrigen Antragsteller erhalten für Kinder der Jahrgänge 1994 - 2011 Fr. 630.-- pro Kind. Diese Leistung kann nur beansprucht werden, wenn der Antragsteller für das Kind die Krankenkassenprämien bezahlt.

Gibt es eine Möglichkeit die Prämienverbilligung 2012 bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachträglich noch einzufordern?
Wenn es im Jahr 2012 zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse kommt (Arbeitslosigkeit, reduziertes Einkommen etc.), wirkt sich dies erst auf die definitive Steuerveranlagung 2012 aus, welche frühestens 2013 zugestellt wird. Sollte sich daraus nachträglich ein Anspruch auf die IPV 2012 ergeben (siehe Tabelle oben), kann bei der Krankenkassen Kontrollstelle rückwirkend das Gesuch um eine IPV Neubemessung gestellt werden. **Wichtig:** Melden Sie sich dazu innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Steuer Schlussrechnung 2012, und unter Vorlage des Steuerdokumentes bei der Krankenkassen Kontrollstelle.

Worauf ist beim Ausfüllen des IPV Antragsformulars zu achten?
Leider müssen viele unvollständig ausgefüllte Antragsformulare an die Bezugsberechtigten retourniert werden. Dies verursacht einen erhöhten administrativen Aufwand und verzögert zudem die Auszahlung. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen besonders die nachstehenden Punkte:

- Die aktuelle Krankenkasse (Grundversicherung) von allen Bezugsberechtigten muss zwingend angegeben werden. **Die Police der Krankenkasse muss nicht mehr beigelegt werden.**
- Die Kontoverbindung aus dem Vorjahr muss geprüft, allenfalls korrigiert oder bei neuen Bezugsberechtigten vollständig und leserlich angegeben werden. Wichtig sind zudem die Angaben des Kontoinhabers und die Angabe des Geburtsdatums des Kontoinhabers.
- Das Antragsformular muss unterschrieben werden.

Wann erfolgt die Auszahlung?
Die IPV wird ab Ende Mai 2012 durch das kantonale Amt für AHV und IV an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Aufgrund der grossen Menge an Anträgen im ganzen Kanton Thurgau werden die Auszahlungen in monatlichen Zahlungsläufen ausgerichtet. Dabei gilt grundsätzlich, je früher ein Antragsformular eingereicht wird, desto eher kann auch eine Auszahlung erwartet werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine möglichst frühe Auszahlung. Wir bitten um Verständnis, dass die Krankenkassen Kontrollstelle keine Auskünfte über den Auszahlungstermin erteilen kann. Nach erfolgter Auszahlung erhalten die Anspruchsberechtigten eine schriftliche Mitteilung.

Was passiert mit meiner IPV wenn ich Prämienausstände bei der Krankenkasse habe?
Die Krankenkassen Kontrollstelle behält Antragsformulare von Personen mit höheren Prämienausständen (Anzeige durch die Krankenkassen) zurück und lässt sich die IPV selber auszahlen. Diese wird anschliessend direkt an die Krankenkasse weitergeleitet. Die betroffenen Personen werden durch dieses Vorgehen jedoch schriftlich informiert.

Bekommen Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen eine Prämienverbilligung?
Bei Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen ist die Prämienverbilligung in der monatlichen Zahlung der Ergänzungsleistungen inbegriffen. In diesem Fall ist kein Antrag mehr zu stellen bzw. einzureichen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?
Weitere Informationen zur Prämienverbilligung erteilt Ihnen gerne die Krankenkassen Kontrollstelle Bischofszell, Tel. 071 424 24 31. Gerne sind wir Ihnen zudem beim Ausfüllen des Antragsformulars behilflich.

Krankenkassen Kontrollstelle Bischofszell
Karla Barisic